

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 01/0028/WP18
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	03.12.2020
		Verfasser:	
<b>Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen</b>			
<b>Ziele:</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
16.12.2020	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Keupen

Oberbürgermeisterin

**Erläuterungen:**

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

**Anlage/n:**

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

## Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Koentges, SPD, vom 29. Oktober 2020:

### „Konzepte und Maßnahmen Corona“

Mit der o.a. Ratsanfrage bittet Ratsfrau Koentges darum, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt die Stadt Aachen in ihrer Rolle als Schulträger den Aachener Schulen ein allgemeines, verbindliches Lüftungskonzept an die Hand?
2. Welche Maßnahmen sind geplant, um den Schulbusverkehr sicherer vor Ansteckungen mit dem Coronavirus zu gestalten?
3. Sind beispielsweise zusätzliche Fahrten sowie zusätzliche Kontrollen der Umsetzung der Maskenpflicht in (Schul-)Bussen geplant?

#### Zu 1.

Grundsätzlich bewegt sich die Stadt Aachen als Schulträgerin in Bezug das Lüften in den Schulen in dem Rahmen dessen, was von den verschiedenen Institutionen wie der Bundesregierung, dem Robert-Koch-Institut, den zuständigen NRW-Ministerien (Schule, Gesundheit), den Schulaufsichtsbehörden, dem städteregionalen Gesundheitsamt sowie dem Krisenstab von Stadt und StädteRegion Aachen fachlich abgewogen und festgesetzt wird. Darüber hinaus gibt es zu dem Thema „Lüftung“ Empfehlungen seitens des Umweltbundesamtes (UBA).

Die entsprechenden Veröffentlichungen werden, sofern erforderlich bzw. nicht von anderer Seite geschehen, durch die Abteilung Schule des FB 45 (Kinder, Jugend und Schule) an die Schulen weitergeleitet. Eine FAQ-Liste des städteregionalen Gesundheitsamtes liegt vor und wird ständig aktualisiert.

Speziellere Regelungen bzw. Informationen, die die (städtischen) Schulen in Gänze betreffen, werden - analog der Schulmails des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) - durch Schulmails ebenfalls von Seiten der Abteilung Schule kommuniziert

#### Zu 2.

Mit Datum 2.12.2020 bezieht die ASEAG zu der Frage nach einem/dem Hygienekonzept für den Schülerverkehr wie folgt Stellung:

„Zentral für den Infektionsschutz in Bussen ist die Maskenpflicht, weil dort nicht immer ein ausreichender Abstand gewährleistet werden kann. Außerdem sind die Busse durch Lüftungsanlagen und ständiges Türöffnen gut durchlüftet.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist die Ansteckungsgefahr in Bussen gering.

Es gibt zu diesem Thema auch eine Information des ‚Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen‘

([https://www.vdv.de/presse.aspx?id=c98845d4-7e43-40f0-88f3-5a09f78ab28f&mode=detail&coriander=V3\\_cb419f21-e974-4396-8de4-f607b123564a](https://www.vdv.de/presse.aspx?id=c98845d4-7e43-40f0-88f3-5a09f78ab28f&mode=detail&coriander=V3_cb419f21-e974-4396-8de4-f607b123564a)).“

#### Zu 3.

Bezüglich zusätzlicher Fahrten teilt die ASEAG mit gleichem Datum mit, aufgrund eines sog. „1.000-Busse-Programms“ des Landes NRW bei ihren Auftragsunternehmen angefragt zu haben, ob von dort zusätzliche Fahrer und Busse bereitgestellt werden könnten.

Es seien lediglich einzelne verfügbare Busse zurückgemeldet worden. In der Städtereion seien lediglich drei zusätzliche Busse in Monschau und einer in Eschweiler bekannt, die in diesem Rahmen bisher mobilisiert werden konnten. Falls darüber hinaus noch Unternehmen in der Region bekannt werden würden, die morgens zusätzliche Kapazitäten bereitstellen können, gäbe es theoretisch die Möglichkeit, diese Zusatzbusse in dem freigestellten Schülerverkehr über das Landes-Programm anzumelden und finanzieren zu lassen.

Zu beachten ist, dass Verstärkerfahrten in Gänze (Beantragen der Fördermittel, Vergabe, Ausschreibung, Kontrakt- und Beschwerdemanagement, ...) durch die Stadt Aachen organisiert werden müssten. Nicht zufällig sind diese Verstärkerfahrten bisher (fast) ausschließlich in dem ländlichen Raum extern beauftragt worden. In der Großstadt Aachen gibt es eine Vielzahl von eng getakteten und sich kreuzenden Linienverkehren. Daher ist es deutlich schwieriger, ein exklusiv für Schülerinnen und Schüler (SuS) zur Verfügung stehendes Angebot sinnvoll einzubinden.

Weitere Hindernisse sind darin zu sehen, dass

- in Reisebussen nur sitzend befördert werden darf
- eine größere Unruhe in der Elternlandschaft entstehen würde, wenn auf einzelnen Strecken Verstärkerfahrten eingerichtet werden würden und auf anderen nicht
- Reisebusse häufig hochwertig ausgestattet (z.B. Ledersitze, USB-Anschlüsse, TV-Monitore, ...) sind und folglich Konflikte wegen Zusatzreinigungen, Reparaturen usw. vorprogrammiert sind
- Reisebusse nicht über eine ÖPNV-Ausstattung wie Bordrechner mit Druckern zum Ticketverkauf, Entwerter, Münzwechsler oder eine Funkausstattung für die betriebliche Kommunikation mit der Leitstelle der ASEAG sowie anderen Bussen verfügen

Der administrative Vorlauf wäre derart aufwendig, dass ein Einsatz – ungeachtet des Angebotes der ASEAG, die Stadt hierbei gerne zu unterstützen - nicht vor Ende Januar/Anfang Februar 2021 realisiert werden könnte.

Ebenfalls an dem 2.12. hat Frau Oberbürgermeisterin Keupen in der Zoom-Konferenz des Krisenstabes darüber informiert, dass sie die Aachener Busunternehmen in der Frage der Schülerbeförderung abtelefoniert hätte. Diese hätten mitgeteilt, dass sie keinerlei Kapazitäten frei hätten bzw. dass sich für die in Rede stehenden kurzen Zeitfenster für die Zusatzbeförderung ein Reaktivieren stillgelegter Busse nicht lohnen würde.

Bezüglich der Kontrolle der Maskenpflicht erklärt die ASEAG, in ihren Medien und durch persönliche Ansprache durch Fahrer und Fahrscheinkontrolleure auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Fahrgäste ohne Maske würden aufgefordert, entweder diese zu tragen oder alternativ den Bus zu verlassen. Allerdings könne die ASEAG die Maskenpflicht nicht durchsetzen, wenn sich Fahrgäste dagegen verweigern würden. In einem Konfliktfall werde die Polizei gerufen. Zudem kontrolliere das Ordnungsamt der Stadt Aachen die Maskenpflicht auch in Bussen und könne ein Bußgeld von bis zu 150 Euro verhängen.

Da sich der allergrößte Teil der Fahrgäste an die Maskenpflicht halte, erscheine ein Verschärfen der Kontrollen derzeit nicht notwendig.

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 18.11.2020: Auswirkungen der neuen Mieterschutzverordnung NRW**

### **Frage 1) Welche Auswirkungen hat das Inkrafttreten der neuen Mieterschutzverordnung des Landes NRW auf die Stadt Aachen hinsichtlich der Schaffung von preiswertem Wohnraum?**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat in seiner bisherigen Korrespondenz deutlich darauf hingewiesen, dass die Gebietskulisse zur Gültigkeit der neuen Mieterschutzverordnung für Nordrhein-Westfalen klar abgetrennt von der für die öffentliche Wohnraumförderung ab 2021 zu ermittelnden Gebietskulisse ist und (Zitat): „die Gebietskulisse der Mieterschutzverordnung [...] keine präjudizierende Wirkung für die Gebietskulisse der öffentlichen Wohnraumförderung ab 2021 [hat].“ Die jeweiligen Gutachten werden von verschiedenen Gutachterbüros und auf Basis stark abweichender Kriterien und Prämissen erstellt.

Das „Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen“ wird aktuell durch das Büro Regio Kontext GmbH für das Land NRW fertiggestellt. Derzeit liegen der Verwaltung Informationen vor, dass sich für die Stadt Aachen voraussichtlich keine Änderungen ergeben und diese ab 2021 weiterhin in die Gebietskulisse 4 eingestuft wird. Diese gilt für Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt, so dass die Einschätzung sich mit den Erkenntnissen der Kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung zum Aachener Wohnungsmarkt deckt

Die guten finanziellen Rahmenbedingungen dieser Gebietskulisse werden also voraussichtlich auch in der neuen Förderperiode ab 2021 bestehen. Jedoch ergibt sich aus der derzeitigen Bodenknappheit und den rasant steigenden Bodenpreisen eine enorme Herausforderung für die Stadt Aachen, in Zukunft ähnlich gute Förderzahlen wie in den vergangenen Jahren zu erreichen. Eine große Herausforderung für die soziale Wohnraumversorgung ist zudem der Wegfall von fast 5.600 mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen bis 2029. Dies entspricht einem Anteil von 56 % des derzeitigen Gesamtbestandes an öffentlich geförderten Wohnungen. Selbst bei Beibehaltung des derzeitigen Rekordniveaus bei der Wohnraumförderung, könnten die Verluste nicht ausreichend kompensiert werden (vgl. Stadt Aachen – Wohnungsmarktbericht 2020 – Kapitel 4).

### **Frage 2) Welche Auswirkungen ergeben sich beim Erhalt von preiswertem Wohnraum?**

Mit Inkrafttreten der Mieterschutzverordnung NRW sind die Mietpreisbegrenzungsverordnung, die Kappungsgrenzenverordnung, die Kündigungssperrfristverordnung und die Umwandlungsverordnung nicht mehr gültig. Da die Mieterschutzverordnung für das Stadtgebiet Aachen keine Anwendung findet, gelten hier zukünftig nur noch die Rahmengesetzgebungen. Dies bedeutet konkret:

Mietpreisbegrenzungsverordnung: Die als „Mietpreisbremse“ bekannte Verordnung begrenzte die Erhöhung der Miete bei Neuvermietung einer Wohnung auf max. 10 % über der ortsüblichen Miete. Ohne entsprechende Verordnung besteht die Begrenzung nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz bei max. 20 % über ortsüblicher Vergleichsmiete.

Kappungsgrenzenverordnung: Die Verordnung regelte, dass Mieterhöhungen bei bestehenden Mietverhältnissen auf maximal 15 % innerhalb von drei Jahren begrenzt sind. Ohne Verordnung erlaubt das BGB bis zu 20 % Mieterhöhung.

Kündigungssperrfristverordnung: Drohte der Verlust der Mietwohnung aufgrund Eigenbedarfsanmeldung durch den/die Eigentümer\*in, sicherte die Verordnung den bisherigen Mieter\*innen der Wohnung einen zusätzlichen Kündigungsschutz von 5 Jahren zu, bis die/der neue Eigentümer\*in den Mietvertrag kündigen konnte. Ohne Verordnung besteht diese Möglichkeit bereits nach 3 Jahren.

Damit sind durch die Nicht-Aufnahme des Stadtgebietes Aachen in den Geltungsbereich der Verordnung wichtige Mieterschutzrechte entfallen.

**Frage 3) Sind die kommunalen Beschlüsse zur Sicherung der Daseinsvorsorge in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum für alle Menschen in der Stadt Aachen gefährdet, wie etwa der Quotenbeschluss oder die Wohnraumschutzsatzung?**

Die neue Mieterschutzverordnung des Landes NRW beschränkt oder beeinträchtigt die Gültigkeit der genannten kommunalen Beschlüsse nicht, da sich das umstrittene Empirica-Gutachten zur Gebietskulisse nur auf diese Verordnung beschränkt. Nach Einschätzung des Fachbereiches Wohnen, Soziales und Integration ist die vorhandene Datengrundlage der kommunalen Stelle zur Wohnungsmarktbeobachtung (Wohnungsmarktberichterstattung/ Wohnbaumonitring) bereits jetzt so umfassend und valide, dass sie als Begründungsgrundlage für die kommunalen Regelungen ausreicht.

In Bezug auf die Wohnraumschutzsatzung der Stadt Aachen, die auf der rechtlichen Grundlage des Wohnungsaufsichtsgesetzes (WAG) des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 verabschiedet wurde, ist von der Landesregierung NRW ein neues Gesetz geplant, welches das WAG ersetzen soll. Somit ergäbe sich eine Änderung der rechtlichen Grundlage. Das Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG) soll zum 01.07.2021 in Kraft treten. Ein erster von der Landesregierung veröffentlichter Entwurf liegt vor und wird im Grundsatz von den Kommunen und dem Städtetag NRW begrüßt, da es als geschärftes Instrument der Wohnungsaufsicht wahrgenommen wird. Im aktuellen Entwurfsstand des WohnStG ist sowohl die unveränderte Fortführung der derzeit bestehenden kommunalen Wohnraumschutzsatzungen sowie eine Ermächtigungsgrundlage für neue Wohnraumschutzsatzungen vorgesehen. Bzgl. der Inhalte des Gesetzes erfolgt derzeit die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage von Ratsherrn Schultheis, SPD, vom 29.10.2020 - Eginhardstraße**

Die Eginhardstraße war und ist in ihrem Straßenkörper grundsaniierungsbedürftig und verfügt derzeit nur über eine provisorische Decke. 2018 hat die Regionetz in der Eginhardstraße umfangreiche Kanalbauarbeiten durchgeführt. Daran anschließend sollte die Straßenoberfläche neu gestaltet werden. Wir hatten hierfür von städtischer Seite 2016 eine Entwurfsplanung und bis 2018 eine Ausführungsplanung erstellt und letztere in die Sitzung des Mobilitätsausschusses vom 07.06.2018 zur Behandlung und Beschlussfassung (hier: Ausführungsbeschluss) eingebracht. Die vorgesehenen Maßnahmen der Straßenerneuerung unterlagen und unterliegen allesamt der KAG-Beitragspflicht. Trotz der funktionalen Mängel der Straße gingen seinerzeit massive Beschwerden gegen die o.a. Straßenerneuerung ein und wurden im Bürgerforum, in der Bezirksvertretung Aachen-Mitte und letztlich im Mobilitätsausschuss thematisiert. Der Mobilitätsausschuss lehnte in der Folge die Umsetzung der Ausführungsplanung ab. Die Eginhardstraße wurde nach dieser Entscheidung lediglich provisorisch wiederhergestellt und kann in diesem Zustand noch 1-2 Jahre verkehrssicher aufrechterhalten werden. Danach ist eine Generalinstandsetzung allerdings nicht mehr zu umgehen. Von städtischer Seite ist diese bis einschließlich Ausführungsplanung vorbereitet. Wir führen das Vorhaben aktuell auf der § 13-Liste des Haushaltsplanentwurfs 2021.

## Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion Die Zukunft vom 16.11.2020:

### „Corona-Ausfälle in den Kitas“

- 1. Wie viele Quarantänefälle und Ausfalltage gab es in den Monaten September/Oktober in der Kindertagespflege in der Stadt Aachen?**

Dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wurden im Rahmen der **öffentlich geförderten** Kindertagespflege für die Zeiträume September und Oktober 2020 insgesamt 285 (Kalender-) Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen gemeldet. Hiervon entfielen 21 Tage auf Quarantänemaßnahmen, wobei hiervon 3 Kindertagespflegepersonen betroffen waren.

- 2. Wie viele Ausfalltage gab es in der Kindertagespflege insgesamt in den Monaten September/Oktober/November 2020?**

Im Bereich der **öffentlich geförderten** Kindertagespflege wurden dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule für die vorgenannten Zeiträume insgesamt 949 (Kalender-) Ausfalltage der betreuten Kinder aufgrund von Erkrankungen, Urlauben oder sonstigen Abwesenheitszeiten gemeldet. Weiterhin wurden in den vorgenannten Zeiträumen 431 Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen gemeldet.

- 3. Wie viele Ausfalltage sind Corona/Covid19 Fälle bei den Kindertagespflegepersonen und/oder deren Familienangehörigen zurückzuführen?**

Hierzu wird auf die Erläuterung zur Frage 1 verwiesen.

- 4. Wie viele Ausfälle aufgrund von Corona/Covid19 Fällen gab es im Vergleich dazu in den Kindertagesstätten in den Monaten September/Oktober/November?**

Aufgrund der andersgearteten Fördersystematik im Bereich der Kindertagesstätten erfolgt hier keine kindscharfe/tagesscharfe Ermittlung der nicht erfolgten Betreuungstage. Eine Nacherfassung dieser Tage ist in Anbetracht der derzeitigen Belastungssituation des Gesamtsystems weder personell noch organisatorisch möglich.

- 5. Aufgrund welcher Daten ist die Verwaltung zu der Schlussfolgerung gekommen, „für die Bereiche der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind vorgenannte Einschränkungen nur vereinzelt bis gar nicht festzustellen, so dass für diese Bereiche aktuell kein Erlass der Beiträge geboten erscheint“?**

Wie bereits im Rahmen der entsprechenden Vorlage ausgeführt, liegen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule schlichtweg nur vereinzelte Meldungen aus den Bereichen Kindertagespflege und Offene Ganztagsgrundschule vor. Die Situation in der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagsgrundschule ist nach aktuellen Erkenntnissen auch nicht annähernd mit der Situation in den Kindertageseinrichtungen vergleichbar. Im Bereich der Kindertagesstätten ist festzustellen, dass zwischenzeitlich fast die Hälfte aller Einrichtungen in den letzten Wochen, zum Teil wiederholt, von



Quarantänemaßnahmen bzw. erheblichen personellen Engpässen betroffen waren. Dies führte von Einschränkungen der Betreuungsleistungen, über Gruppenschließungen bis hin zu Schließungen kompletter Einrichtungen. Entsprechend den Gruppengrößen bzw. Kitagrößen sind die entstandenen Ausfallzeiten in der Relation Kind/Tag um ein vielfaches höher.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion d i e Zukunft im Rat der Stadt Aachen vom 25.11.2020: „Ratsanfrage MVA Weisweiler“**

Zur Beantwortung der o.a. Ratsanfrage wird auf den beigefügten Vermerk der Geschäftsführung der MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Eschweiler vom 07.12.2020 verwiesen.

**Verteiler:** Markus Schartmann,  
Stadt Aachen

**Kopie:**  
AWA Entsorgung (GF),  
EGN Entsorgung (GF)

**Datum:** 07. Dezember 2020

**Aufgestellt:** Andreas Fries / Herbert Küpper

**Betreff:** Ratsanfrage der Fraktion „**d i e Zukunft**“ im Rat der Stadt Aachen

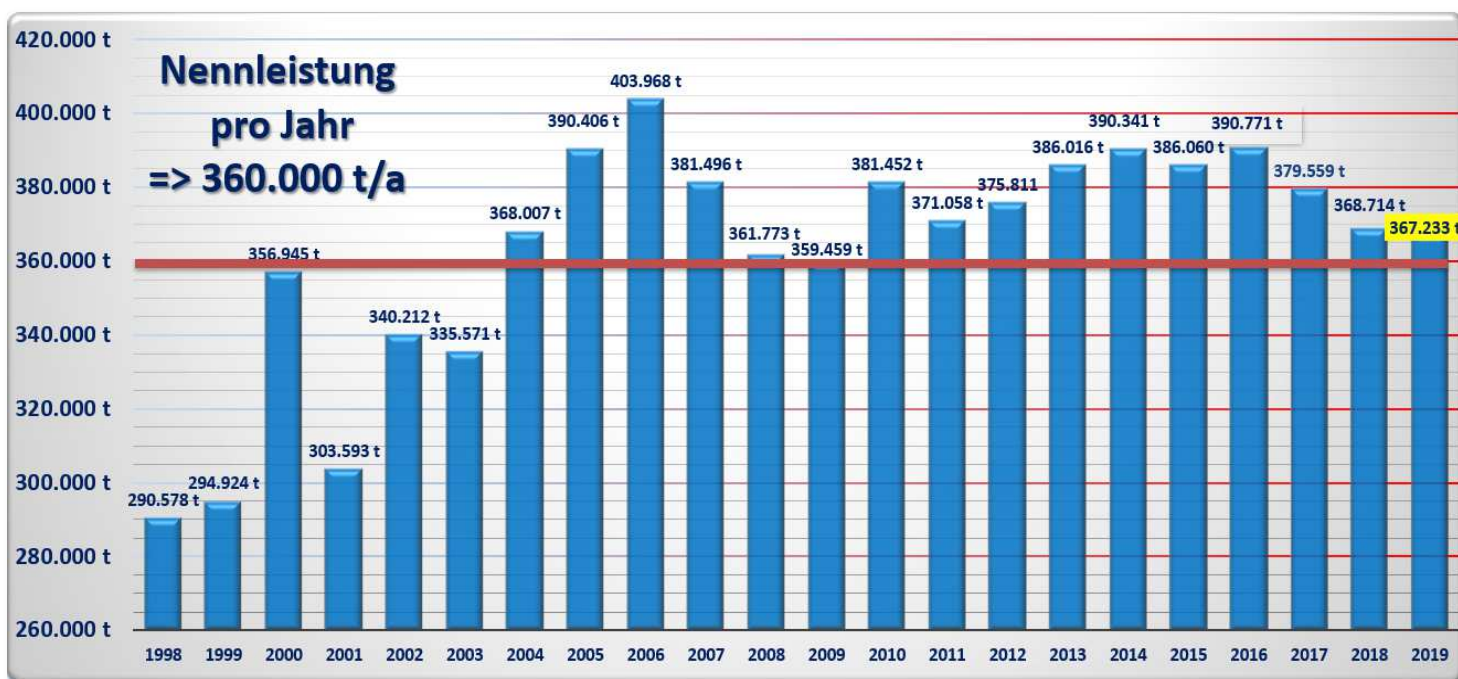
Sehr geehrter Herr Schartmann,

gerne beantworten wir die übersandte Ratsanfrage der Fraktion „**d i e Zukunft**“ in Ihrem Stadtrat.

Zu Frage 1.:

*In wieweit sind die Kapazitäten der MVA Weisweiler hinsichtlich der thermischen Verwertung ausgelastet?*

Die Kapazität der MVA Weisweiler ist zu mehr als 100% ausgelastet (s. Diagramm)



## Zu Frage 2

### *Sind alle Ofenanlagen in Betrieb?*

Ja, alle 3 Verbrennungslinien sind in Betrieb. Linienstillstände ergeben sich ausschließlich durch geplante Revisionen (ca. 4 Wochen/a) und durch ungeplante kleinere Reparaturstillstände.

## Zu Frage 3

### *Welche Auslastungsquoten können festgestellt werden?*

Die Antwort zu dieser Frage ist identisch mit der Antwort zu Frage 1.

## Zu Frage 4


### *Aus welchen Regionen kommt der Abfall?*


Die angelieferten kommunalen Abfallmengen kommen aus dem ZEW-Entsorgungsgebiet sowie aus benachbarten Gebietskörperschaften. Die genaue Aufteilung ergibt sich aus der Bildschirmkopie.

Technisches Controlling						
Berichtswesen						
STOFFSTROM						
INPUT (MENGEN)						
Kommunal-Mengen						
		2018	2019	SUMME	MITTEL	RANG
ZEW	Inland	140.023	145.511	285.534	142.767	1
Rhein-Mosel-Eifel	Inland	30.542	29.542	60.084	30.042	2
Kreis Heinsberg	Inland	22.478	22.264	44.742	22.371	3
Kreis Euskirchen	Inland	24.282	24.432	48.715	24.357	4
AIVE	Ausland	3.096	0	3.096	1.548	5
Bergischer Abfallwirtschaftsv.	Inland	993	433	1.426	713	6
Ahrweiler	Inland	98	0	98	49	7
		<b>221.513</b>	<b>222.183</b>	<b>443.696</b>	<b>221.848</b>	

2019





Die zudem angelieferte gewerblichen Abfallmengen stammen ebenfalls aus der Region sowie überwiegend aus NRW. Kleinere Teilmengen sind auch aus dem benachbarten Ausland.

## Zu Frage 5

*Welche Zusammensetzung hat der Abfall (möglichst mit Abfallschlüssel und Beschreibung angeben)?*

Die Zusammensetzung ist sehr unterschiedlich und eine generelle Spezifizierung ist nicht möglich.

Die Aufteilung der angelieferten Mengen -auf Basis der 2019er Anlieferungen- ist aus untenstehender Tabelle ersichtlich. Hierin enthalten sich die großen Gruppen der Anliefermengen, aufgeschlüsselt nach Abfallschlüsselnummer:

Abfall	Materialkurztext	Beseitigung	Verwertung	GESAMT
ASN200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	151.327,83	28.418,65	179.746,48
ASN191212	sonstige Abfälle (einschl. Materialmisch)	33.685,02	82.170,38	115.855,40
ASN200307	Sperrmüll	13.547,00	4.522,45	18.069,45
ASN191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	0,00	10.565,54	10.565,54
ASN200301	gemischte Siedlungsabfälle (Gewerbeabfal	223,81	8.193,74	8.417,55
ASN180104	krankenhausspezifische Abfälle (Kat. B n	7.369,93	29,67	7.399,60
ASN200201	biologisch abbaubare Abfälle	1.275,05	2.292,36	3.567,41
ASN150106	gemischte Verpackungen	0,03	3.368,30	3.368,33
ASN200301	gemischte Siedlungsabfälle (wilder Müll)	3.257,53	0,00	3.257,53
ASN191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfäl	1.759,68	741,83	2.501,51
ASN190502	nicht kompostierte Fraktion von tierisch	2.370,55	0,00	2.370,55
ASN170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Au	0,00	2.197,09	2.197,09
ASN190801	Sieb- und Rechenrückstände	0,00	1.527,72	1.527,72
ASN150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschli	24,17	1.015,14	1.039,31

## Zusammenfassung:

Gerne stehen wir für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber auch zum einen die Fraktion „**d i e Zukunft**“, aber zum anderen auch gerne den Aachener Stadtrat einladen zu einem Besuchstermin in der MVA Weisweiler in Verbindung mit einer Besichtigung.

Weisweiler, den 07.12.2020

Andreas Fries

Herbert Küpper